



Förderverein der
Selma-Lagerlöf-Schule e.V.

NUTZUNGSORDNUNG

für das Betreuungsangebot des Fördervereins

Stand: März 2018

KREIS DER BERECHTIGTEN

Das Betreuungsangebot des Fördervereins der Selma-Lagerlöf-Schule e.V. in Dreieich-Buchsschlag (nachstehend „Förderverein“) steht grundsätzlich allen Kindern offen, die die Selma-Lagerlöf-Schule besuchen. Mitglieder des Fördervereins werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.

AUFNAHME

Die Anmeldung ist schriftlich und fristgerecht durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Aufnahme ist abhängig von der Anzahl der freien Betreuungsplätze. Die Reihenfolge der Aufnahme erfolgt anhand des jeweils gültigen Kriterienkatalogs, der im Einklang mit den Kriterien für die Förderung durch die Stadt Dreieich steht. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Nutzungsordnung und die Kostenregelung an.

ELTERNVERSAMMLUNG

Einmal im Jahr findet eine Elternversammlung für die Eltern der Betreuungskinder statt. Auf diesem Elternabend werden wichtige Informationen gegeben.

BETREUUNGSZEITEN

Die Betreuung findet an Schultagen von Montag bis Freitag — nicht jedoch an beweglichen Ferientagen — zu den jeweils im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten statt. Die Betreuung beginnt mit der Übernahme des Kindes nach Unterrichtsende durch die Anmeldung des Kindes bei einer Betreuungskraft. Sie endet spätestens nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit mit der Übernahme des Kindes durch die abholberechtigten Personen. Soll das Kind die Betreuung vorzeitig oder allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Betreuungsteam. Die Eltern weisen die Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Der Förderverein behält sich vor, die Betreuung kurzfristig einzuschränken oder abzusagen, wenn in Ausnahmesituationen die ordentliche Durchführung der Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Eine Information an die Eltern erfolgt per e-Mail unverzüglich nach Bekanntwerden der Ausnahmesituation.

NUTZUNGSgebÜHREN/ENTGELTE

Für die Nutzung der Betreuung des Fördervereins haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren gliedern

... / 2

sich in Betreuungsgebühr und Kosten für Essen. Die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr ist abhängig von dem Umfang der Betreuung. Sie ist jeweils in dem abzuschließenden Betreuungsvertrag geregelt.

GEBÜHRENABWICKLUNG

Das Betreuungsentgelt ist für die Monate August bis einschließlich Juni des Folgejahres zu zahlen. Es ist jeweils monatlich im Voraus bis zum zehnten Tag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Bei Kalendermonaten, die von Schulferien tangiert sind, erfolgt keine anteilige Berechnung. Entgelte für das Mittagessen (nur bei 15-Uhr-Plätzen) werden bei von Schulferien tangierten Kalendermonaten anteilig berechnet.

Die Entgelte werden vom Förderverein im SEPA-Lastschriftverfahren monatlich am fünften Tag des Monats eingezogen. Erfolgt kein Lastschriftverfahren, behält sich der Förderverein vor, eine Gebühr von 5 % zu erheben. Bei Rücklastschriften fallen zusätzlich 8 € Bank- und 25 € Bearbeitungsgebühr an. Der offene Betrag muss innerhalb einer Woche vom Beitragszahler selbst nachgezahlt werden.

ABMELDUNG, KÜNDIGUNG, UMMELDUNG, AUSSCHLUSS

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist unter Fortzahlung der vertraglich vereinbarten, monatlichen Betreuungsgebühr jederzeit möglich.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ablauf des Schulhalbjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich von dem/n Erziehungsberechtigten gegenüber dem Förderverein mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Förderverein.

Eine Ummeldung, d.h. eine Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist ebenfalls nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Die Änderung des Betreuungsumfanges muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des oben genannten Kriterienkataloges.

Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung von betreuungsrelevanten Daten, wie z.B. Telefonnummern, Arbeitszeit u. -geber usw. dem Förderverein zeitnah schriftlich mitzuteilen. Der Förderverein behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der gemachten Angaben vor. Sollte festgestellt werden, dass die Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, kann das einen Ausschluss des Kindes von der Betreuung zur Folge haben.

Das Kind wird von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen, wenn die Betreuungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vertragsgemäß bezahlt wurden. Das Kind kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es sich wiederholt nicht an die Anweisungen der Betreuer/innen gehalten hat, insbesondere wenn das Kind wiederholt den Frieden in der Gruppe stört oder durch sein Verhalten sich selbst oder andere Kinder gefährdet oder gesundheitlich schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand des Fördervereins. Die Erziehungsberechtigten sind vorher zu hören.

Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder übernimmt der Förderverein keine Haftung!

Wichtige Dokumente und weitere Informationen können über die Website des Fördervereins unter www.fv-lagerloef.de eingesehen und heruntergeladen werden.